

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 24.03.2020

Dezernat: III / Fachdienst Umwelt

Bearbeiter/in: Herr Meyer-Kohlstock

Telefon: 545-2454

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00302/2020

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Beschluss über die Offenlage des Lärmaktionsplans der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die Offenlage der Fortschreibung des Lärmaktionsplans (Stufe III).

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt ist verpflichtet, auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren Umsetzung in den §§ 47 a-f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), mindestens alle fünf Jahre eine Lärmaktionsplanung durchzuführen. Da Flug- und Industrielärm in Schwerin keine maßgeblichen Lärmquellen darstellen und das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für den spezifischen Lärmaktionsplan Schiene zuständig ist, werden in der Lärmaktionsplanung der Landeshauptstadt lediglich Maßnahmen zur Reduzierung straßengebundenen Verkehrslärms festgelegt, sowie ruhige Gebiete zum Schutz gegen zukünftige Verlärmung ausgewiesen (hauptsächlich Naherholungsgebiete).

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) muss für die Lärmaktionsplanung jeweils aktuelle Lärmkarten zur Verfügung stellen, welche im März 2019 an die Landeshauptstadt übergeben wurden. Aus diesen geht hervor, dass in Schwerin viele Bürgerinnen und Bürger von Verkehrslärm betroffen sind. Von diesen sind etwa 4.300 Personen bzw. 4,3% der Gesamtbevölkerung von potentiell gesundheitsgefährdenden Lärmpegeln am Gesamttag (> 65 dB(A)) und etwa 4.700 Personen bzw. 4,7% der Gesamtbevölkerung in der Nacht (> 55 dB(A)) betroffen.

Im Lärmaktionsplan Stufe II (2013) wurden neben den Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßennetz) auch weitere verkehrsstarke Gemeindestraßen mitbetrachtet. Dies ist zwar nach BImSchG erst für Ballungsräume verpflichtend (> 100.000 Einwohner und mehr als 1000 Einwohner/km²), berücksichtigt jedoch den Umstand, dass in Schwerin

die meisten Lärmbrennpunkte an Gemeindestraßen, wie zum Beispiel dem Obotritenring, auftreten. Daher wurden auch für den neuen Lärmaktionsplan verkehrsstarke Kommunalstraßen berücksichtigt. Aufgrund einiger neu aufgenommenen und einiger nicht länger betrachteter Straßenabschnitte kann die Zahl der Betroffenen zwischen 2013 und 2019 nicht direkt miteinander verglichen werden.

Von den im Lärmaktionsplan II (2013) festgelegten 20 Einzelmaßnahmen für Straßen und Straßenabschnitte mit besonders hoher Lärmbelastung, wurden mittlerweile 13 Maßnahmen ganz oder teilweise umgesetzt. Dies hat an den entsprechenden Brennpunkten zu einer Reduzierung der Lärmbelastung geführt. Bei den umgesetzten Maßnahmen handelt es sich neben einigen Geschwindigkeitsbegrenzungen mehrheitlich um Fahrbahnsanierungen, so dass aktuell nur noch zwei Straßenabschnitte aus Lärmgründen erneuert werden müssen. Dies wird im Rahmen der fortlaufenden Straßensanierungsarbeiten erfolgen.

Im zu beschließenden Lärmaktionsplan (Stufe III) sind neben der Übernahme der ruhigen Gebiete aus Stufe II und der Prüfung einzelner neuer Koordinierungsabschnitte für Lichtsignalanlagen, auch die Prüfung von Geschwindigkeitsreduzierungen für einige Straßen- bzw. Straßenabschnitte vorgesehen. Obgleich sich daraus kein Rechtsanspruch für Bürgerinnen und Bürger auf entsprechende Umsetzungen ergibt, ist die Stadtverwaltung angehalten, empfohlene und durchführbare Maßnahmen umzusetzen oder entsprechende Alternativen zu finden. Davon abgesehen, gibt es auch Straßenabschnitte, welche trotz Umsetzung aller empfohlenen Maßnahmen und entsprechender Reduzierung der Lärmbelastung immer noch Lärmbrennpunkte darstellen, wie zum Beispiel die Robert-Beltz-Straße. In diesen Fällen werden nur langfristige Strategien zur Minderung des Verkehrslärms helfen, wie z.B. die Stärkung des Umweltverbundes (Fuß, Rad, Bus und Bahn).

Bei Umsetzung aller im Lärmaktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen wird geschätzt, dass die Zahl der Betroffenen von sehr hohen Belastungen in der Nacht (> 60 dB(A)) um 450 bzw. 39% abnimmt. Die Anzahl der Betroffenen von ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(A)) würde voraussichtlich um 350 bzw. 32% sinken. Auch die Anzahl der weniger stark betroffenen Personen würde sinken, wobei die Gesamtzahl dieser Gruppe durch die Verschiebung aus den sehr hohen Belastungen, relativ stabil bliebe.

Im Rahmen einer ersten öffentlichen Mitwirkung an der Lärmaktionsplanung in 2018 wurden 50 Vorschläge von Bürgerinnen und Bürgern Schwerins auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Alle anonymisierten Vorschläge und die Ergebnisse der Prüfung sind unter www.schwerin.de/laermaktionsplanung unter „Mitwirkung und öffentliche Beteiligung“ einsehbar. Der aktuelle Umsetzungsstand von Maßnahmen ist im Abschnitt „Wie soll der Lärm in Schwerin gemindert werden?“ dargestellt. Neben diesen Online-Angeboten, wird die Öffentlichkeit über die Ergebnisse und die Umsetzung der Lärmaktionsplanung der Stufe III mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Bürgerveranstaltung zum Tag gegen Lärm informiert.

Nach der hier behandelten Offenlage folgt eine zweite Beschlussvorlage mit einem Abwägungsvorschlag in Auswertung der Ergebnisse der zweiten Bürgerbeteiligung (Offenlage).

2. Notwendigkeit

Die Notwendigkeit, den Lärmaktionsplan durch die Stadtvertretung zu beschließen, ist weder im BImSchG noch in der Richtlinie 2002/49/EG aufgeführt, wird jedoch von der Europäischen Kommission als unabdingbar angesehen. Daher ist für die aktuelle Fortschreibung (Stufe III) auch der Pflichtteil (nur Bundes- und Landesstraßen) des zugrundeliegenden Lärmaktionsplans von 2013 (Stufe II) zu verabschieden.

3. Alternativen

Anwendung des fortgeschriebenen Lärmaktionsplans ohne Stadtvertreterbeschluss. Dabei bestünde jedoch das Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission, welches mit hohen finanziellen Forderungen verbunden wäre.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Umsetzung der Maßnahmen des LAP führt zur Reduzierung der Lärmbelastung und dem Schutz ruhiger Gebiete und hat positive Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse für die Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Eine geringe Lärmbelastung steigert die Attraktivität des innerstädtischen Lebens gegenüber dem ländlichen Raum.

6. Klimaschutz

Eine geringere Lärmbelastung ist äquivalent zu geringeren Energieverlusten (CO₂-Emissionen) im Straßenverkehr. Diese ergeben sich sowohl aus der Verstetigung (Ampelkoordinierung) und Geschwindigkeitsbegrenzung des motorisierten Individualverkehrs, als auch aus der Stärkung des Umweltverbundes (Fuß, Rad, Bus und Bahn). Im Rahmen von Straßensanierungen kann die Straßenentwässerung optimiert werden.

7. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan, deren Umsetzung erfolgen sollen, werden mit den jeweiligen finanziellen Aufwendungen/Auszahlungen, in den entsprechenden Haushaltsaufstellungen gesondert dargestellt.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):
Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

Lärmaktionsplan Stufe III

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister